

ween the inter-farm co-operative division for plant production and the agrochemical centre and from his functional scheme, several of his tasks are quoted to outline the activity and problems regarding the work of that type of plant protection specialist. His main duties include inspection of all field crops, information, co-ordi-

nation within the inter-farm co-operative division for plant production and with the agrochemical centre, watching over the successful outcome of control operations, observance of instructions for use and of environmental control, keeping the field curd index for plant protection, and planning of plant protection operations.

Agrochemisches Zentrum Nauen

Jochen KRÜGER

Wie organisiert das Agrochemische Zentrum Nauen den Flugzeugeinsatz und welche Probleme gibt es dabei?

Von 1957 bis 1970 wurde ein Flugzeug der Interflug nur für die Pflanzenschutzarbeiten vorrangig im Raps im Kreis Nauen eingesetzt. Die gesamte Organisation des Flugzeugeinsatzes übernahm die Kreispflanzen-schutzstelle mit ihren Mitarbeitern.

Ab 1971 besteht bei uns der Chartervertrag mit der Interflug, Abt. Agrarflug vom Produktionsbereich Kyritz, für ein Flugzeug vom Typ Z-37.

Wir erreichten

	1971	1972	1973
Düngung	10 560 ha	9 649 ha	8 786 ha
Pflanzenschutz	9 200 ha	9 129 ha	10 445 ha
Aussaat	796 ha	847 ha	177 ha
in Flugstunden	617 Fh	558 Fh	550 Fh

Im ersten Jahr unseres Vertrages konnten wir die absolute Spitze mit dieser Leistung im Bezirk Potsdam erreichen und waren auch im vorigen Jahr mit an vorderster Stelle im sozialistischen Wettbewerb.

Die Pflanzenschutzarbeiten gliedern sich wie folgt:

	1971		1972		1973	
	ha	Fh	ha	Fh	ha	Fh
Rapsschädling	1073	12,75	1158	14,08	1135	12,00
Kartoffelkäfer	282	2,05	1681	19,80	1144	15,19
Krautfäule	6450	108,18	6825	102,16	7338	113,75
sonstige Schädlinge	1244	20,72	241	4,74	699	10,82
Sikkation	116	5,17	42	1,83	129	6,05

Für die Pflanzenschutzarbeiten werden 3 Arbeitsflugplätze benutzt, die Schlagentfernung beträgt 9 km. Bei Neueinrichtungen von Flugstützpunkten in den agrochemischen Zentren (ACZ) ist darauf zu achten, daß der Grundflugplatz gleichzeitig der Hauptarbeitsflugplatz für den Pflanzenschutz und die Schädlingsbekämpfung wird. Die mittlere Schlaggröße hat sich von 1971 bis heute von 20,1 ha auf 32,8 ha vergrößert. Das ist noch nicht zufriedenstellend. Es wird aber im Zuge der weiteren Entwicklung der kooperativen Abteilungen Pflanzenproduktion zu besseren Schlageinheiten bzw. -größen kommen.

Zur Aufbereitung und zum Beladen von Suspensionen benutzen wir den vom Kreisbetrieb für Landtechnik Lübz, Bezirk Schwerin, gefertigten Avio-Mix. Arbeits-

qualität und -quantität sind gut. Bedingt durch die zu mischenden Mittel (Zineb) müssen die Dichtungen an der Pumpe oft erneuert werden. Einen Motor und eine Pumpe halten wir außerdem in Reserve. Das der Interflug gehörende Ladegerät für Ölsprühmittel PA-1.00 konnte seine Zuverlässigkeit bei uns auch in diesem Jahr nicht beweisen. Der Wassertransport mit zwei Hängern, auf die je zwei 1500-Liter-Fässer aufgebaut sind, kann nicht befriedigen. Da wir keine ergiebigen Wasserleitungen in der Nähe der Arbeitsflugplätze haben, werden wir auf ca. 7000 l fassende Behälter zurückgreifen, die während der Saison auf die Unterstelle des HW 80 aufgebaut werden, die im Frühjahr und Spätherbst mit NH₃-Kesseln bestückt sind. Das sichert uns eine bessere Bevorratung mit Wasser am Flugplatz und wir schalten damit eine mögliche Störquelle aus.

Die Organisation des Flugzeugeinsatzes erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der Kreispflanzen-schutzstelle beim RLN des Kreises Nauen. Das bezieht sich sowohl auf die Bedarfsermittlung, Mithilfe bei der Auswahl der zu behandelnden Flächen, Kontrolle der Signalisation, Erarbeitung der Flugkarten als auch auf die Angaben des Beginns und des Abschlusses der Pflanzenschutzarbeiten. Die Informationen des Warndienstes müßten lokal noch spezifischer gegeben werden. Das würde den sich bildenden Pflanzenschutzbrigaden in den ACZ eine große Hilfe sein. Exakte Verträge mit den kooperativen Abteilungen Pflanzenproduktion bzw. landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften weisen auf den Vertragsgegenstand, den Termin der Behandlung, die Mitwirkungshandlungen, Möglichkeiten der operativen Disposition usw. hin.

Nun zu einigen hemmenden Faktoren beim Flugzeugeinsatz im Kreis Nauen. Wie schon bemerkt, liegt die durchschnittliche Schlaggröße nach der TGL an der Grenze des Minimums. Diesen Durchschnitt drücken vor allem die Gemüseflächen, hiervon besonders die Kohlflächen.

Mit Unterstützung der Produktionsleitung des Rates des Kreises sollte der Anbau der befliegbaren Gemüsearten so geregelt werden, daß ein Anbauplan entsteht, der keine Abdriftschäden auf Nachbarkulturen, besonders bei Gurken, auftreten läßt, daß eine Qualitätsarbeit durch den Flugzeugführer geleistet werden kann. In

diesen Kulturen würde sich unserer Meinung nach der Hubschrauber besser bewähren. Da die Flächen unmittelbar am Stadtrand liegen, begrenzt durch Hindernisse in Form von Gebäuden, Leitungen, hohen Bäumen, Obstgärten u. a., und der Starrflügler eine sehr große Wendekurve über der Stadt fliegen muß, birgt das eine große Gefahr in sich, die durch die bessere Manövrierfähigkeit des Hubschraubers beseitigt werden könnte. Die Schläge sind meist nicht größer als 15 bis max. 20 ha. Wir haben festgestellt, daß trotz der Einhaltung der Flugtechnologie noch Spuren des Pflanzenschutzmittels Reglone in einer Entfernung von 200 m in der Nachbarkultur Mais zu finden sind.

Die Fragen des Bienenschutzes regeln sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des Bienenschutzgesetzes. Bei Applikation bienengefährlicher Wirkstoffe sollte jedoch ein Vertreter der Imker auf dem Arbeitsflugplatz zugegen sein. Mögliche Bienenschäden, teilweise durch extremen Temperaturabfall witterungsbedingt, sind häufig sehr umstritten, obgleich bienengefährliche insektizide Wirkstoffe in unterschiedlicher Menge nachgewiesen wurden, manchmal auch Wirkstoffe, die zur Zeit der Flugbienenverluste niemals appliziert worden sind. Trotz Applikation von Melipax-Aerosprühmittel (Toxaphen) waren zwar die Wirkstoffe DDT, jedoch nicht Toxaphen in den von der Bienenschutzstelle

untersuchten Proben ermittelt worden. Diese an sich unverständlichen ungeklärten Fragen wirken erschwerend auf die Organisation des Flugzeugeinsatzes und bedürfen einer Klärung.

Eine Abänderung muß in kürzester Frist bei der Verpackung in Kleinstbehältern geschehen, z. B. die Literflaschen vom Bi 58. Nicht nur das Öffnen der Flaschen, sondern auch das Verpackungsmaterial ist bei ökonomischen Betrachtungen zu berücksichtigen. Wir unterbreiten an das Handelskontor bzw. an die Hersteller den Vorschlag, die Pflanzenschutzmittel in Paletten auszuliefern, die bis zur Ausbringung beim ACZ verbleiben.

Die ganzjährige Auslastung des Flugzeuges bedingt eine große Variabilität im Arbeitsspektrum. Wir denken dabei besonders an die N-Düngung und an die Rapschädlingsbekämpfung. Schnelles Umrüsten von Pflanzenschutzarbeiten zur Düngung und umgekehrt ermöglichen uns zwei vom Kreisbetrieb für Landtechnik Nauen, Sitz Friesack, in Zusammenarbeit mit uns gefertigte fahrbare Geräte. Eine weitere Reserve und sehr günstige Kombination sehen wir in der entstehenden Pflanzenschutzbrigade Bodengeräte. Eine sinnvolle Koordination der Bodengeräte und des Flugzeuges wird eine hohe Schlagkraft ergeben, um die günstigsten agrochemischen Termine einzuhalten.

Sektion Rechtswissenschaft der Karl-Marx-Universität Leipzig

Ingeborg LANGE

Einige Aspekte der rechtlichen Regelung der Vertragsbeziehungen der agrochemischen Zentren

In der Anordnung zur Entwicklung der agrochemischen Zentren (ACZ) als Basen industriemäßiger Pflanzenproduktion vom 7. 8. 1972 heißt es im § 2: „Das ACZ übt auf der Grundlage der Rechtsvorschriften, der Volkswirtschaftspläne, des Statuts des ACZ und der bestätigten Betriebspläne wirtschaftliche Tätigkeit aus. Wesentlicher Bestandteil dieser wirtschaftlichen Tätigkeit der ACZ ist die Herstellung von Kooperationsbeziehungen zu den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben einerseits und bezugsseitig zu Industrie, Handel, Landtechnik und Interflug andererseits.“ Das rechtliche Instrument zur verbindlichen Gestaltung dieser Wirtschaftsbeziehungen ist der Wirtschaftsvertrag. Dieser ist dabei ein Mittel sowohl der Planvorbereitung als auch der Plandurchführung und hilft gleichzeitig, die Prinzipien der wirtschaftlichen Rechnungsführung durchzusetzen. Die ACZ sind auf der Grundlage des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965, § 8, zum Abschluß von Verträgen über ihre Lieferungen und Leistungen verpflichtet. Diese grundsätzliche Vertragspflicht beinhaltet nicht nur den Abschluß des Vertrages allgemein, sondern verpflichtet auch, alle für die Lieferung oder Leistung erforderlichen Vereinbarungen zu treffen. Die ACZ schließen auf der Grundlage ihrer

Jahrespläne mit den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben Rahmenverträge ab. Auf der Grundlage der Rahmenverträge werden Leistungsverträge abgeschlossen. Dabei ist es wichtig, daß in die Leistungsverträge sämtliche auszuführenden Arbeiten nach Fruchtarten, angewendeten Mitteln, Terminen der Anwendung u. a. aufgenommen werden. Es entspricht nicht den Grundsätzen des Vertragsgesetzes, wenn z. B. die Planung der Pflanzenschutzmittel gleichzeitig als Vertrag für die Durchführung der Pflanzenschutzmaßnahmen gilt. Der Grundsatz der Einheit von Plan und Vertrag besagt, daß auf der Grundlage des Betriebsplanes der ACZ und der Betriebspläne der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG) und volkseigenen Gütern (VEG) die Verträge abzuschließen sind, das bedeutet aber nicht, daß der Plan den Vertrag ersetzen kann. Der Plan setzt nur Verpflichtungen für das eigene Kollektiv. Die Verantwortung für die Erfüllung der Lieferung oder Leistung gegenüber dem anderen Partner ergibt sich als rechtliche Verpflichtung nur aus dem abgeschlossenen Vertrag. Die rechtliche Wirksamkeit des Vertrages erfordert auch, daß er von den Beteiligten ordnungsgemäß unterschrieben sein muß, d. h. vom Leiter des ACZ, wenn es als juristische Per-